

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG) geändert wird;

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Datum: **02. August 2011**Zahl: **-2V-BG-7045/3-2011**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 10801

Fax: 050 536 – 10800

e-mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion I – Recht**

**Stubenring 1
1010 W I E N**

per e-mail an: rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2011 zur Stellungnahme (bis längstens 16. August 2011) übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Geodateninfrastrukturgesetz geändert wird, Zl. BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2011, erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird angeregt, soweit es sich nicht um Zitate von Rechtsnormen handelt, den Gesetzesentwurf dahingehend zu adaptieren, dass auf die durch den Vertrag von Lissabon bewirkten terminologischen Änderungen Rücksicht genommen wird. Dies betrifft in erster Linie den Terminus „Europäische Gemeinschaft“ (so z.B. in § 11 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Z 4 des Gesetzesentwurfs), welcher durch jenen der „Europäischen Union“ ersetzt werden sollte.

Entsprechend den Legistischen Richtlinien des Bundes (Handbuch der Rechtssetzungstechnik Teil 1: Legistische Richtlinien 1990) wird zudem eine Überprüfung der Abkürzungen (z.B. „S.“) angeregt.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 4:

Kernstück der vorliegenden Novelle ist § 2 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs. Dieser sieht vor, dass hinkünftig das Geodateninfrastrukturgesetz auf Einrichtungen der untersten Verwaltungsebene nur dann Anwendung finden soll, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatenätze oder Geodatendienste rechtlich vorgeschrieben ist. Der Verweis auf öffentliche Geodatenstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 9 lit. a bis c und e, wozu ausgegliederte Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 9 lit. d nicht, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehende öffentliche Aufgaben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, nicht zählen, soll daher entfallen. Die einerseits bereits in § 3 Abs. 1 Z 9 lit. d GeoDIG bzw. in Art. 3 Z 9 lit. c der Richtlinie 2007/2/EG angelegte Problematik, welche natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts hierunter zu verstehen sind, und andererseits wann eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene im Sinne des Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG vorliegt, bleibt jedoch bestehen.

Es besteht daher weiterhin Klärungsbedarf dahingehend, unter welchen Bedingungen ein ausgegliedertes Unternehmen als Einrichtung der untersten Verwaltungsebene gilt.

Zu § 5 Abs. 1 erster Satz und § 6 Abs. 1 erster Satz:

Die Wortfolgen „entsprechend den erforderlichenfalls noch in innerstaatliches Recht umzusetzenden Durchführungsbestimmungen ...“ und „, wie der der Verordnung (EU) ...“ erscheinen zusammen missverständlichen, da nach den „erforderlichenfalls noch umzusetzenden“ Durchführungsbestimmungen jeweils eine Verordnung der Europäischen Kommission und damit ein unmittelbar anwendbarer Rechtsakt genannt wird. Es wird daher angeregt die Wortfolge „erforderlichenfalls noch umzusetzenden“ gänzlich entfallen zu lassen, zumal für diese Parenthese ohnehin keine rechtliche Notwendigkeit ersichtlich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Gerold Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-02T06:58:58Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		